

Bundesgesetzblatt¹⁸²⁹

Teil I

G 5702

2008

Ausgegeben zu Bonn am 23. September 2008

Nr. 41

Tag	Inhalt	Seite
28. 8. 2008	Erste Verordnung zur Änderung der Projekt-Mechanismen-Gebührenverordnung FNA: 2129-44-1	1830
8. 9. 2008	Zweite Verordnung zur Änderung der Abfallverbringungsbußgeldverordnung FNA: 2129-49-1	1833
12. 9. 2008	Verordnung zur Einführung von Nachweisen von Sprachkenntnissen für Luftfahrer FNA: 96-1-2, 96-1-14, 96-1-18, 96-1-8, 96-1-21	1834
18. 9. 2008	Siebenundvierzigste Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung FNA: 2125-11	1840
18. 9. 2008	Verordnung zur Durchführung des EG-Rebflächenrodungsprogramms FNA: neu: 7847-11-4-110	1849
17. 9. 2008	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 113b Satz 1 Nr. 1 des Telekommunikations- gesetzes) FNA: 1104-5, 900-15	1850

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 24	1851
Verkündungen im Bundesanzeiger	1851

**Erste Verordnung
zur Änderung der Projekt-Mechanismen-Gebührenverordnung**

Vom 28. August 2008

Auf Grund des § 14 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2826), der durch Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1788) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Die Projekt-Mechanismen-Gebührenverordnung vom 16. November 2005 (BGBl. I S. 3166) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Dabei unterfallen der Projektkategorie 1 alle Projektstätigkeiten, bei deren Durchführung nach Maßgabe der Projektdokumentation nicht mehr als 50 000 Emissionsreduktionseinheiten oder zertifizierte Emissionsreduktionen pro Jahr erzeugt werden können. Alle anderen Projektstätigkeiten sind der Projektkategorie 2 zuzuordnen.“
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
2. In § 2 wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 8“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Übergangsregelung

Für die bis zum 10. August 2007 entstandenen Gebühren für Amtshandlungen nach dem Projekt-Mechanismen-Gesetz gilt diese Verordnung in ihrer bis zum 10. August 2007 geltenden Fassung.“

4. Der Anhang wird wie folgt gefasst:

„Anhang
(zu § 1 Abs. 1)

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Amtshandlung	Gebühr
1	Ausstellung eines Befürwortungsschreibens nach § 3 Abs. 6, § 5 Abs. 9 oder § 8 Abs. 5 ProMechG für Projektstätigkeiten der	
1.1	Projektkategorie 1	20 bis 400 Euro
1.2	Projektkategorie 2	200 bis 600 Euro
2	Erteilung einer Zustimmung nach § 3, § 5 oder § 8 ProMechG	
2.1	ohne vorangegangene Ausstellung eines Befürwortungsschreibens für Projektstätigkeiten der	
2.1.1	Projektkategorie 1	20 bis 400 Euro
2.1.2	Projektkategorie 2	200 bis 600 Euro
2.2	mit vorangegangener Ausstellung eines Befürwortungsschreibens für Projektstätigkeiten der	
2.2.1	Projektkategorie 1	20 bis 200 Euro
2.2.2	Projektkategorie 2	100 bis 300 Euro
3	Erteilung einer Bestätigung nach § 6 Abs. 1 ProMechG für Projektstätigkeiten der	
3.1	Projektkategorie 1	20 bis 400 Euro
3.2	Projektkategorie 2	200 bis 600 Euro
4	Erteilung einer Ermächtigung für eine nachträgliche Projektbeteiligung nach § 8 Abs. 6 ProMechG	20 bis 50 Euro
5	Amtshandlungen nach Nr. 1 bis 4 für Projektstätigkeiten, bei deren Durchführung nach Maßgabe der Projektdokumentation nicht mehr als 10 000 Emissionsreduktionseinheiten oder zertifizierte Emissionsreduktionen pro Jahr erzeugt werden können	50 bis 75 Prozent der entsprechenden Gebühr nach Nr. 1 bis 4, mindestens jedoch 20 Euro
6	Amtshandlungen nach Nr. 1 bis 4 für Projektstätigkeiten, die in den am wenigsten entwickelten Ländern durchgeführt werden	20 bis 50 Euro
7	Überprüfungsgesuch nach § 4 oder § 9 ProMechG	20 bis 600 Euro
8	Widerspruchsgebühr	
8.1	Teilweise oder vollständige Zurückweisung eines Widerspruchs gegen die Amtshandlung, soweit der Widerspruch nicht nur deshalb keinen Erfolg hatte, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift unbeachtlich ist	20 bis 600 Euro
8.2	Rücknahme eines Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	bis zu 75 Prozent der Gebühr nach Nr. 8.1
8.3	Erfolgloser Widerspruch, der sich ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet	bis zu 10 Prozent des streitigen Betrages“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 11. August 2007 in Kraft.

Bonn, den 28. August 2008

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Sigmar Gabriel

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Abfallverbringungsbußgeldverordnung**

Vom 8. September 2008

Auf Grund des § 18 Abs. 5 des Abfallverbringungsgesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Die Abfallverbringungsbußgeldverordnung vom 29. Juli 2007 (BGBl. I S. 1761), geändert durch die Verordnung vom 14. Februar 2008 (BGBl. I S. 242), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1379/2007 der Kommission vom 26. November 2007 (ABl. EU Nr. L 309 S. 7)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 669/2008 der Kommission vom 15. Juli 2008 (ABl. EU Nr. L 188 S. 7)“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 wird nach der Angabe „(ABl. EU Nr. L 316 S. 6),“ die Angabe „geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 740/2008 der Kommission vom 29. Juli 2008 (ABl. EU Nr. L 201 S. 36),“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. September 2008 in Kraft.

Bonn, den 8. September 2008

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Sigmar Gabriel

Verordnung zur Einführung von Nachweisen von Sprachkenntnissen für Luftfahrer

Vom 12. September 2008

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1 Änderung der Luftverkehrs-Ordnung

Dem § 26a Abs. 1 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 580), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2006 (BGBl. I S. 2644) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Zur Teilnahme am Sprechfunkverkehr im Geltungsbereich dieser Verordnung bedarf es ausreichender Kenntnisse der im Sprechfunkverkehr im Flugfunkdienst verwendeten Sprache.“

Artikel 2 Änderung der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät

Die Betriebsordnung für Luftfahrtgerät vom 4. März 1970 (BGBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 17. November 2006 (BGBl. I S. 2644), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird jeweils in den Nummern 1 und 2 nach der Angabe „§§ 3“ die Angabe „ , 3a“ eingefügt.
2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Sprachkenntnisse der
Flugbesatzung im gewerblichen Luftverkehr

Das Luftfahrtunternehmen stellt sicher, dass die im gewerblichen Luftverkehr eingesetzte Flugbesatzung über ausreichende Kenntnisse der Sprache, die im Sprechfunkverkehr im Flugfunkdienst in dem genutzten Luftraum verwendet wird, oder der englischen Sprache verfügt.“

Artikel 3 Änderung der Verordnung über Luftfahrtpersonal

Die Verordnung über Luftfahrtpersonal in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1984 (BGBl. I S. 265), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Juni 2007 (BGBl. I S. 1048, 2203), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 125 wird wie folgt gefasst:

„§ 125 Nachweis über Sprachkenntnisse“.

- b) Nach der Angabe zu § 125 wird die Angabe „§ 125a Anerkennung einer Stelle für die Abnahme von Sprachprüfungen“ eingefügt.

- c) Nach der Angabe „Anlage 1 Luftfahrerscheine (Muster 1 bis 11)“ werden folgende Angaben eingefügt:

„Anlage 2

Fertigkeiten des Antragstellers, die Gegenstand der Sprachprüfung sind

Anlage 3

Maßstäbe der Bewertung der Sprachkenntnisse

Anlage 4

Voraussetzungen für die Anerkennung von Stellen für die Abnahme von Sprachprüfungen“.

2. § 125 wird wie folgt gefasst:

„§ 125

Nachweis über Sprachkenntnisse

(1) Inhaber einer Lizenz zum Führen von Luftfahrzeugen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Luftverkehrsgesetzes, die am Sprechfunkverkehr im Flugfunkdienst teilnehmen, bedürfen ausreichender Kenntnisse der Sprache, in der der Sprechfunkverkehr abgewickelt wird, oder der englischen Sprache. Die Sprachkenntnisse sind ausreichend, wenn die nach Anlage 2 zu prüfenden Fertigkeiten mindestens der Stufe 4 nach Anlage 3 entsprechen. Wickelt das zuständige Flugsicherungsunternehmen den Sprechfunkverkehr in einer anderen Sprache als Deutsch ab, sind ausreichende Kenntnisse dieser Sprache auch nachzuweisen. Wird in einem Luftraum über deutschem Hoheitsgebiet der Sprechfunkverkehr nach den Vorgaben des zuständigen Flugsicherungsunternehmens sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgewickelt, ist die englische Sprache nur dann zu verwenden, wenn ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachgewiesen worden sind.

(2) Der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse wird durch eine Sprachprüfung erbracht. Die Kenntnisse werden dabei nach der Maßgabe der Anlage 3 bewertet. Die Prüfung kann bei einer nach § 125a anerkannten Stelle abgelegt werden. Der Nachweis von Kenntnissen einer Sprache der Stufe 6 nach Anlage 3 kann auch durch Vorlage geeigneter Dokumente bei der für die Lizenzerteilung zuständigen Stelle erfolgen. Das Luftfahrt-Bundesamt wird ermächtigt, Einzelheiten zu den erforderlichen Doku-

menten durch Rechtsverordnung zu regeln. Werden die Kenntnisse der englischen Sprache geprüft, kann die Sprachprüfung bei der nach § 4 der Verordnung über Flugfunkzeugnisse vom 20. August 2008 (BGBl. I S. 1742) zuständigen Stelle abgelegt werden und mit der Sprechfunkprüfung verbunden werden. In diesem Fall werden Form und Umfang der Prüfung von dieser Stelle im Einvernehmen mit dem Luftfahrt-Bundesamt festgelegt.

(3) Der erstmalige Nachweis der Sprachkenntnisse wird von der zuständigen Stelle nach § 22 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in die Lizenz eingetragen. Die Geltungsdauer des Nachweises im Falle von Sprachkenntnissen der Stufe 4 nach Anlage 3 ist bis zum Ablauf von vier Jahren zu befristen, wenn der Luftfahrer nicht zur Durchführung von Flügen nach Instrumentenflugregeln berechtigt ist. Bei Sprachkenntnissen der Stufe 5 nach Anlage 3 ist in diesen Fällen der Sprachnachweis bis zum Ablauf von acht Jahren nach der Sprachprüfung gültig. Verfügt der Luftfahrer zum Zeitpunkt der Sprachprüfung über eine Verkehrsflugzeugführerlizenz, eine Verkehrshubschrauberführerlizenz oder eine Instrumentenflugberechtigung, ist der Sprachnachweis im Falle von Sprachkenntnissen der Stufe 4 nach Anlage 3 bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Sprachprüfung gültig. Bei Sprachkenntnissen der Stufe 5 nach Anlage 3 ist der Sprachnachweis in diesen Fällen bis zum Ablauf von sechs Jahren nach der Sprachprüfung gültig. Der Nachweis von Sprachkenntnissen der Stufe 6 nach Anlage 3 ist in allen Fällen unbefristet gültig.

(4) Die Geltungsdauer des Nachweises der Sprachkenntnisse nach Absatz 2 kann von einer nach § 125a anerkannten Stelle verlängert werden. Die Geltungsdauer des Nachweises der Kenntnisse der englischen Sprache kann auch von der nach § 4 der Verordnung über Flugfunkzeugnisse für die Abnahme von Sprechfunkprüfungen zuständigen Stelle verlängert werden. Die Verlängerung ist nur möglich, wenn der Nachweis noch gültig oder seine Geltungsdauer nicht seit mehr als zwölf Monaten abgelaufen ist. Voraussetzung ist die erfolgreiche Ablegung einer Verlängerungsprüfung, bei der der Fortbestand der Sprachkenntnisse zu bestätigen ist. Die Verlängerungsprüfung kann im Zusammenhang mit einem Übungsflug, einer Befähigungsüberprüfung oder einer praktischen Prüfung abgelegt werden. Mindestanforderungen an Form und Umfang der Verlängerungsprüfung werden vom Luftfahrt-Bundesamt durch Rechtsverordnung festgelegt. Die Geltungsdauer des nach einer Verlängerungsprüfung einzutragenden Nachweises richtet sich nach Absatz 3 Satz 2 bis 5. Wird bei Sprachkenntnissen der Stufe 5 nach Anlage 3 bei der Verlängerungsprüfung festgestellt, dass die Sprachkenntnisse nur noch der Stufe 4 nach Anlage 3 genügen, oder liegt keine Anerkennung der prüfenden Stelle für die Abnahme von Prüfungen entsprechend der Stufe 5 vor, bestimmt sich die neue Geltungsdauer nach der für die Stufe 4 nach Anlage 3 geltenden Maßgabe. Die Stelle, die die Verlängerungsprüfung durchgeführt hat, trägt die neue Geltungsdauer in die Lizenz ein.

(5) Ein Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß Stufe 6 der Anlage 3 wird von der

für die Lizenzerteilung zuständigen Stelle auf Antrag in eine bereits erteilte Lizenz eingetragen, wenn der Bewerber geeignete Dokumente vorlegt, aus denen sich ergibt, dass die deutsche Sprache seine Muttersprache ist oder seine Kenntnisse gleichwertig sind. Sind die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt, überprüft eine vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 125a anerkannte Stelle die Kenntnisse der deutschen Sprache. Absatz 3 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Auf Antrag kann auch der Nachweis von Kenntnissen einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache in die Lizenz mit einer Geltungsdauer nach Maßgabe von Absatz 3 Satz 2 bis 5 eingetragen oder seine Geltungsdauer verlängert werden, wenn der Bewerber nachweist, über die entsprechenden Kenntnisse zu verfügen. Er verfügt regelmäßig über die entsprechenden Kenntnisse, wenn diese durch Bescheinigung einer Luftfahrtbehörde eines Staates, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird, oder durch eine nach § 125a anerkannte Stelle bestätigt worden ist. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(6) Inhabern einer Lizenz zum Führen von Luftfahrzeugen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Luftverkehrsgesetzes wird auf der Grundlage eines vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erworbenen Allgemeinen oder Beschränkt Gültigen Sprechfunkzeugnisses der Klasse 1 gemäß der Verordnung über Flugfunkzeugnisse vom 20. August 2008 (BGBl. I S. 1742) durch die für die Lizenzierung zuständige Stelle einmalig der Nachweis englischer Sprachkenntnisse der Stufe 4 nach Anlage 3 auf Antrag bescheinigt. Die Bescheinigung erfolgt durch Eintragung in die Lizenz oder durch Ausstellung einer gesonderten Bescheinigung, die mit der Lizenz zu führen ist. Die Geltungsdauer des Nachweises ist bis zum 31. Dezember 2010 zu befristen.“

3. Nach § 125 wird § 125a eingefügt:

„§ 125a

Anerkennung einer Stelle für die Abnahme von Sprachprüfungen

(1) Das Luftfahrt-Bundesamt erkennt auf Antrag Stellen für die Abnahme von Prüfungen bestimmter Sprachen an, wenn die in Anlage 4 genannten Voraussetzungen vorliegen. Die Anerkennung kann befristet und auf die Abnahme von Prüfungen der Kenntnisse einzelner Sprachen und bestimmter Stufen nach Anlage 3 zu § 125 und auf die Abnahme von Verlängerungsprüfungen nach § 125 Abs. 4 beschränkt werden. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt nicht nur vorübergehend entfallen sind.

(2) Das Luftfahrt-Bundesamt führt die Aufsicht über die von ihm anerkannten Stellen. Es prüft im Rahmen der Aufsicht, ob die für die Anerkennung maßgeblichen Voraussetzungen fortbestehen und die erteilten Nebenbestimmungen eingehalten werden. Das Luftfahrt-Bundesamt kann Einzelheiten zur Aufsicht durch Rechtsverordnung festlegen.“

4. § 131 wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „§ 31c des Luftverkehrsgesetzes“ werden die Wörter „ , , sofern § 125 keine andere Regelung trifft“ eingefügt.

5. Nach der Anlage 1 werden folgende Anlagen 2, 3 und 4 angefügt:

„Anlage 2

(zu § 125)

Fertigkeiten des Antragstellers, die Gegenstand der Sprachprüfung sind

Gegenstand der Sprachprüfung sind folgende Fertigkeiten des Bewerbers:

- a) erfolgreiche Verständigung sowohl bei rein akustischem Kontakt (Telefon/Sprechfunkverkehr) als auch mit einem anwesenden Gesprächspartner,
- b) geeignete Vorgehensweisen für einen möglichst wirkungsvollen Austausch von Informationen und zum Erkennen und zur Beseitigung von Missverständnissen (zum Beispiel Überprüfung, Bestätigung oder Verdeutlichung durch gezielte Rückfragen) in einem allgemeinen oder arbeitsbezogenen Zusammenhang,
- c) sichere Handhabung sprachlicher Herausforderungen wie Komplikationen oder unerwarteter Ereignisse, die sich im Zusammenhang mit einer gewöhnlichen Arbeitssituation oder Kommunikationsaufgabe ergeben, mit der der Bewerber ansonsten vertraut ist, und
- d) akzent- und dialektfreie Sprache oder Sprache mit einem Dialekt oder Akzent, der im Flugfunkdienst verstanden wird.

Anlage 3

(zu § 125)

Maßstäbe der Bewertung der Sprachkenntnisse

Die Bewertung der Sprachkenntnisse erfolgt anhand folgender Maßstäbe:

Stufe	Aussprache	Struktur	Wortschatz	Sprachgewandtheit	Verständnis	Verhalten im Gespräch
Stufe 6	Aussprache, Betonung, Sprechrhythmus und Tongebung, auch wenn sie möglicherweise von der Muttersprache oder regionalen sprachlichen Besonderheiten beeinflusst sein können, beeinträchtigen die Verständlichkeit fast nie.	Sowohl grundlegende als auch schwierige grammatische Strukturen und Satzmuster werden durchgängig gut beherrscht.	Umfang und Genauigkeit des Wortschatzes sind ausreichend, um sich wirkungsvoll zu einer Vielzahl bekannter und unbekannter Themen äußern zu können. Das Vokabular wird mit feinen Abstufungen verwendet und schließt Redewendungen ein.	Ein längerer Redefluss kann mühelos aufrechterhalten werden. Der Redefluss variiert z. B. zur Hervorhebung bestimmter Punkte. Der Bewerber verwendet geeignete Bindewörter und Wörter, die seine Auffassung im Gespräch unterstreichen (Diskursmarker).	Der Bewerber versteht fast alle Zusammenhänge durchgängig richtig und erfasst sprachliche und kulturelle Feinheiten.	Der Bewerber spricht mit Leichtigkeit in fast allen Situationen. Er erfasst Andeutungen und reagiert angemessen.
Stufe 5	Aussprache, Betonung, Sprechrhythmus und Tongebung, auch wenn sie möglicherweise von der Muttersprache oder regionalen sprachlichen Besonderheiten beeinflusst sein können, beeinträchtigen die Verständlichkeit nur in wenigen Fällen.	Grundlegende grammatische Strukturen und Satzmuster werden durchgängig gut beherrscht. Komplexe Strukturen werden versucht, beinhalten aber Fehler, die selten den Aussagegehalt beeinträchtigen.	Umfang und Genauigkeit des Wortschatzes sind ausreichend, um sich wirkungsvoll zu allgemeinen, konkreten und arbeitsbezogenen Themen zu äußern. Der Bewerber umschreibt durchgängig und erfolgreich. Das Vokabular schließt manchmal Redewendungen ein.	Der Bewerber ist in der Lage, länger mit Leichtigkeit über bekannte Themen zu sprechen, variiert den Redefluss jedoch nicht als stilistisches Mittel. Er kann Bindewörter und Wörter, die seine Auffassung im Gespräch unterstreichen (Diskursmarker), verwenden.	Der Bewerber versteht richtig bei allgemeinen, konkreten und arbeitsbezogenen Themen. Er versteht meist richtig, wenn er einem sprachlichen oder situationsgebundenen Problem oder einem unerwarteten Geschehen gegenübersteht. Er ist in der Lage, eine Reihe von Dialekten und/oder Akzenten zu verstehen.	Die Antworten des Bewerbers erfolgen unmittelbar und sind angemessen und aussagekräftig. Der Bewerber führt ein Gespräch ohne erkennbare Schwierigkeiten. Es treten nur in wenigen Fällen Missverständnisse auf, die jedoch problemlos aufgeklärt werden.

Stufe	Aussprache	Struktur	Wortschatz	Sprach- gewandtheit	Verständnis	Verhalten im Gespräch
Stufe 4	Aussprache, Betonung, Sprechrhythmus und Tongebung sind von der Muttersprache oder regionalen sprachlichen Besonderheiten beeinflusst, beeinträchtigen die Verständlichkeit jedoch in der überwiegenden Zahl von Fällen nicht.	Grundlegende grammatische Strukturen und Satzmuster werden kreativ verwendet und in der Regel gut beherrscht. Fehler können auftreten, insbesondere unter ungewöhnlichen oder unerwarteten Umständen, beeinträchtigen jedoch nur manchmal den Aussagegehalt.	Umfang und Genauigkeit des Wortschatzes sind in der Regel ausreichend, um sich zu allgemeinen, konkreten und arbeitsbezogenen Themen wirkungsvoll zu äußern. Der Bewerber kann häufig erfolgreich umschreiben, vor allem, wenn Vokabular bei ungewöhnlichen oder unerwarteten Umständen fehlt.	Der Bewerber spricht zusammenhängend und in angemessener Geschwindigkeit. Es kann gelegentlich zu einem Abreißen des Redeflusses beim Übergang von eingeübter oder phrasenhafter Rede zu spontanem Gespräch kommen. Dies behindert die Verständigung jedoch nicht. Er kann eingeschränkt Bindewörter und Wörter, die seine Auffassung im Gespräch unterstreichen (Diskursmarker), verwenden. Vom Bewerber verwendete Füllwörter lenken nicht ab.	Der Bewerber versteht überwiegend richtig bei allgemeinen, konkreten und arbeitsbezogenen Themen, wenn der verwendete Akzent oder der Dialekt für einen internationalen Nutzerkreis ausreichend verständlich ist. Wenn der Bewerber einem sprachlichen oder situationsgebundenen Problem oder einem unerwarteten Geschehen gegenübersteht, kann das Verständnis des Bewerbers verlangsamt sein oder Rückfragen erforderlich machen.	Die Antworten erfolgen in der Regel unmittelbar und sind angemessen und aussagekräftig. Der Bewerber kann einen Gedankenaustausch einleiten und aufrechterhalten, auch im Fall unerwarteter Geschehnisse. Der Kandidat klärt scheinbare Missverständnisse angemessen durch Rückfragen auf.

Anlage 4
(zu § 125a)

**Voraussetzungen für die
Anerkennung von Stellen für die Abnahme von Sprachprüfungen**

1. Stellen, die vom Luftfahrt-Bundesamt für die Abnahme von Sprachprüfungen anerkannt werden, müssen über Folgendes verfügen:
 - a) eine angemessene Anzahl qualifizierten Personals,
 - b) eine Beschreibung der Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Prüfung die Vorgaben nach § 125 und § 125a eingehalten werden, die mindestens Angaben zu folgenden Punkten umfasst:
 - (1) anzuwendende Vorschriften,
 - (2) Prüfungsverfahren,
 - (3) Organisationsstruktur der beantragenden Stelle,
 - (4) zuständige Personen für die Entwicklung und Überwachung der beschriebenen Verfahren,
 - (5) Aufzeichnung der Prüfungsergebnisse,
 - (6) Qualitätssicherung bezüglich des Personals, dessen Qualifikation und Schulung und bezüglich der Einhaltung der Bewertungsanforderungen,
 - (7) Angaben zu der Qualifizierungsmaßnahme, mit der das für die Prüfung eingesetzte Personal auf die Prüfung nach § 125 Abs. 2 vorbereitet wird,
 - c) festgelegte und dokumentierte Verfahren, anhand derer die Bewertung der Kandidaten vorgenommen wird und die mindestens Folgendes umfassen:
 - (1) Ziele der Bewertung,
 - (2) Bestandteile des Bewertungsverfahrens, zeitlicher Umfang, technische Hilfsmittel, Beispiele, Sprachproben, verwendete Vordrucke,
 - (3) Bewertungskriterien und -standards nach Anlage 3,

- (4) Unterlagen, aus denen die Gültigkeit, Bedeutung und Zuverlässigkeit des Bewertungsverfahrens hervorgeht,
 - (5) Bewertungsverfahren und Zuständigkeiten,
 - (6) Angaben zur Verwaltung einschließlich Prüfungsort(e), Identitätsüberprüfung und Kontrolle, Prüfungsdisziplin, Vertraulichkeit/Datenschutz,
 - (7) an die zuständige Stelle und/oder den Bewerber übermittelte Meldungen und Unterlagen, einschließlich eines Musters des Zeugnisses und
 - (8) Angaben zur Aufbewahrung von Bescheinigungen und Aufzeichnungen,
- d) Räumlichkeiten zur Abnahme der Prüfungen mit einer angemessenen Ausstattung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die Unterlagen und Aufzeichnungen über die Bewertung werden für einen vom Luftfahrt-Bundesamt festgelegten Zeitraum aufbewahrt. Die Stellen erklären sich bereit, es dem Luftfahrt-Bundesamt jederzeit zu ermöglichen, bei einer Prüfung anwesend zu sein.
3. Für Stellen, die ausschließlich Verlängerungsprüfungen nach § 125 Abs. 4 abnehmen, kann das Luftfahrt-Bundesamt Ausnahmen von den oben unter Nummer 1 b) (1) bis (6) genannten Voraussetzungen zulassen. Für die Abnahme von Verlängerungsprüfungen können auch Einzelpersonen anerkannt werden. Bei der Zulassung von Ausnahmen ist sicherzustellen, dass eine gleichbleibende Qualität gewährleistet bleibt. Werden derartige Ausnahmen gemacht, ist die Anerkennung auf die Bestätigung der Fertigkeiten der Stufe 4 nach Anlage 3 zu beschränken.
4. Das Luftfahrt-Bundesamt kann Ausnahmen von dem Erfordernis nach Nummer 1 d) zulassen, wenn die beantragende Stelle bereits über eine Anerkennung zur Ausbildung von Luftfahrern nach § 30 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung verfügt.“

Artikel 4
Änderung
der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2008 (BGBl. I S. 1229) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 26a wird folgender neuer Absatz angefügt:

„(3) Verfügt der Inhaber einer Lizenz zum Führen von Luftfahrzeugen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Luftverkehrsgesetzes über einen gültigen Nachweis ausreichender Kenntnisse der im Flugfunkdienst verwendeten Sprache nach § 125 der Verordnung über das Luftfahrtpersonal, ohne dass dieser bereits in die Lizenz eingetragen worden ist, ist bei der Verlängerung und Erneuerung der Lizenz der zuständigen Stelle unter Vorlage der Bescheinigung über die Sprachkenntnisse die Stufe der festgestellten Sprachkenntnisse und das Datum des Ablaufs der Geltungsdauer mitzuteilen.“

2. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „und Berechtigungen“ durch die Wörter „ , Berechtigungen und Nachweise über Sprachkenntnisse“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Berechtigungen“ die Wörter „ , Nachweise über Sprachkenntnisse“ eingefügt.

3. In § 28a Abs. 1 werden die Wörter „und Bedingungen“ durch die Wörter „ , Bedingungen und Nachweise über Sprachkenntnisse“ ersetzt.

Artikel 5
Änderung
der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung

Die Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. Juni 2007 (BGBl. I S. 1048), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt III der Anlage (zu § 2 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 38 wird die Angabe „gemäß § 17 FlugfunkV“ durch die Angabe „gemäß § 18 FlugfunkV“ ersetzt.

- b) Folgende Nummer 39 wird neu eingefügt:

„39. Abnahme von Sprachprüfungen gemäß § 15 FlugfunkV in Verbindung mit § 125 LuftPersV	Gebühr gemäß § 18 FlugfunkV“.
---	-------------------------------

- c) Die bisherige Nummer 39 wird die Nummer 40.

2. Abschnitt IV der Anlage (zu § 2 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 19 werden folgende Angaben angefügt:

„20. Anerkennung einer Stelle für die Abnahme von Sprachprüfungen für Luftfahrer (§ 125a Abs. 1 LuftPersV)	250 bis 3 800 EUR
21. Aufsicht über eine Stelle, die für die Abnahme von Sprachprüfungen anerkannt ist (§ 125a Abs. 2 LuftPersV)	250 bis 2 200 EUR
22. Erstmaliger Eintrag des Nachweises der Sprachkenntnisse in die Lizenz oder Ausstellung einer gesonderten Bescheinigung (§ 125 Abs. 3, 5 und 6 LuftPersV)	15 bis 35 EUR“.

Artikel 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 12. September 2008

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
W. Tiefensee

Siebenundvierzigste Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung*)

Vom 18. September 2008

Auf Grund des § 28 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 8 sowie mit § 70 Abs. 5 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Die Kosmetik-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2410), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. Juli 2008 (BGBl. I S. 1226), wird wie folgt geändert:

1. § 5a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „Anlage 2 Teil A Nr. 67 bis 92“ durch die Angabe „Anlage 2 Teil A Nr. 45 und 67 bis 92“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei Verwendung des in Anlage 2 Teil A Nr. 45 aufgeführten Stoffes als Lösungsmittel entfällt die Angabe nach Satz 2.“

2. Dem § 6a wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Kosmetische Mittel, die § 1 in Verbindung mit Anlage 1 Teil A, § 2 in Verbindung mit Anlage 2 Teil A oder § 5a in der jeweils bis zum Ablauf des 3. Oktober 2008 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis 3. April 2009 vom Hersteller oder demjenigen, der für das erstmalige Inverkehrbringen des betreffenden kosmetischen Mittels verantwortlich ist, erstmals in den Verkehr gebracht und danach noch bis zum Ablauf des 3. Oktober 2009 an den Endverbraucher abgegeben werden.“

3. In Anlage 1 Teil A Nr. 1136 werden die Wörter „Perubalsam (INCI-Bezeichnung: Myroxylon pereirae;“ durch die Wörter „Absonderung von Myroxylon pereirae (Royle) Klotzch (Perubalsam, roh);“ ersetzt.

4. Anlage 2 Teil A wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 45 werden

aa) in Spalte b die Fußnote „9)“ eingefügt und

bb) in Spalte c die Wörter „Lösemittel, Parfüms und Duftstoffzusammenstellungen“ durch die Wörter „a) Lösungsmittel b) Duftstoffe/Aromastoffe/ihre Ausgangsstoffe“ ersetzt.

b) In Nummer 72 werden

aa) in Spalte c die Wörter „a) Mundpflegemittel b) Andere Mittel“ und

bb) in Spalte d die Angabe „b) 1,0 %“

eingefügt.

c) In Nummer 73 werden in Spalte c die Wörter „a) Mundpflegemittel b) Andere Mittel“ und in Spalte d die Angabe „b) 0,02 %“ eingefügt.

d) In Nummer 88 werden in Spalte e die Wörter „Peroxidgehalt unter 20 mmol/L (gilt für Rohstoffe)“ angefügt.

e) In Nummer 89 werden in Spalte c die Wörter „a) Mundpflegemittel b) Andere Mittel“ und in Spalte d die Angabe „b) 0,01 % bei alleiniger Verwendung. In Kombination mit Methyloctincarbonat darf der gemeinsame Anteil im Fertigerzeugnis 0,01 % nicht überschreiten (wobei der Anteil von Methyloctincarbonat nicht höher als 0,002 % sein darf)“ eingefügt.

f) Die Nummer 68 wird gestrichen.

g) Die folgenden Nummern 103 bis 184 werden angefügt:

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2008/42/EG der Kommission vom 3. April 2008 zur Änderung der Richtlinie 76/768/EWG des Rates über kosmetische Mittel zwecks Anpassung der Anhänge II und III an den technischen Fortschritt (ABl. EU Nr. L 93 S. 13) und der Berichtigung der Richtlinie 2008/42/EG der Kommission vom 3. April 2008 zur Änderung der Richtlinie 76/768/EWG des Rates über kosmetische Mittel zwecks Anpassung der Anhänge II und III an den technischen Fortschritt (ABl. EU Nr. L 136 S. 52).

Lfd. Nr.	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungs- bedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
„103	Abies alba cone oil und extract CAS-Nr. 90028-76-5			Peroxidgehalt unter 10 mmol/L (*)	
104	Abies alba needle oil und extract CAS-Nr. 90028-76-5			Peroxidgehalt unter 10 mmol/L (*)	
105	Abies pectinata needle oil und extract CAS-Nr. 92128-34-2			Peroxidgehalt unter 10 mmol/L (*)	
106	Abies sibirica needle oil und extract CAS-Nr. 91697-89-1			Peroxidgehalt unter 10 mmol/L (*)	
107	Abies balsamea needle oil und extract CAS-Nr. 85085-34-3			Peroxidgehalt unter 10 mmol/L (*)	
108	Pinus mugo pumilio leaf und twig oil und extract CAS-Nr. 90082-73-8			Peroxidgehalt unter 10 mmol/L (*)	
109	Pinus mugo leaf und twig oil und extract CAS-Nr. 90082-72-7			Peroxidgehalt unter 10 mmol/L (*)	
110	Pinus sylvestris leaf und twig oil und extract CAS-Nr. 84012-35-1			Peroxidgehalt unter 10 mmol/L (*)	
111	Pinus nigra leaf und twig oil und extract CAS-Nr. 90082-74-9			Peroxidgehalt unter 10 mmol/L (*)	
112	Pinus palustris leaf und twig oil und extract CAS-Nr. 97435-14-8			Peroxidgehalt unter 10 mmol/L (*)	
113	Pinus pinaster leaf und twig oil und extract CAS-Nr. 90082-75-0			Peroxidgehalt unter 10 mmol/L (*)	
114	Pinus pumila leaf und twig oil und extract CAS-Nr. 97676-05-6			Peroxidgehalt unter 10 mmol/L (*)	
115	Pinus species leaf und twig oil und extract CAS-Nr. 94266-48-5			Peroxidgehalt unter 10 mmol/L (*)	
116	Pinus cembra leaf und twig oil und extract CAS-Nr. 92202-04-5			Peroxidgehalt unter 10 mmol/L (*)	

Lfd. Nr.	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungs- bedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
117	Pinus cembra leaf und twig extract ace- tylated CAS-Nr. 94334-26-6			Peroxidgehalt unter 10 mmol/L (*)	
118	Picea Mariana Leaf Oil und Extract CAS-Nr. 91722-19-9			Peroxidgehalt unter 10 mmol/L (*)	
119	Thuja Occidentalis Leaf Oil und Extract CAS-Nr. 90131-58-1			Peroxidgehalt unter 10 mmol/L (*)	
120	Thuja Occidentalis Stem Oil CAS-Nr. 90131-58-1			Peroxidgehalt unter 10 mmol/L (*)	
121	3-Carene CAS-Nr. 13466-78-9 3,7,7-Trimethylbicy- clo-[4.1.0]-hept-3-en (Isodipren)			Peroxidgehalt unter 10 mmol/L (*)	
122	Cedrus atlantica wood oil und extract CAS-Nr. 92201-55-3			Peroxidgehalt unter 10 mmol/L (*)	
123	Cupressus sempervi- rens leaf oil und extract CAS-Nr. 84696-07-1			Peroxidgehalt unter 10 mmol/L (*)	
124	Turpentine gum (<i>Pinus</i> spp.) CAS-Nr. 9005-90-7			Peroxidgehalt unter 10 mmol/L (*)	
125	Turpentine oil und rectified oil CAS-Nr. 8006-64-2			Peroxidgehalt unter 10 mmol/L (*)	
126	Turpentine, steam distilled (<i>Pinus</i> spp.) CAS-Nr. 8006-64-2			Peroxidgehalt unter 10 mmol/L (*)	
127	Terpene alcohols acetates CAS-Nr. 69103-01-1			Peroxidgehalt unter 10 mmol/L (*)	
128	Terpene hydrocar- bons CAS-Nr. 68956-56-9			Peroxidgehalt unter 10 mmol/L (*)	
129	Terpenes und terpe- noids ausgenommen limonene (d-, l-, und dl-isomers), aufge- führt unter den lau- fenden Nummern 167, 168 und 88 von Anlage 2 Teil A CAS-Nr. 65996-98-7			Peroxidgehalt unter 10 mmol/L (*)	

Lfd. Nr.	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungs- bedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
130	Terpene terpenoids sinpine CAS-Nr. 68917-63-5			Peroxidgehalt unter 10 mmol/L (*)	
131	a-Terpinene CAS-Nr. 99-86-5 p-Mentha-1,3-dien			Peroxidgehalt unter 10 mmol/L (*)	
132	y-Terpinene CAS-Nr. 99-85-4 p-Mentha-1,4-dien			Peroxidgehalt unter 10 mmol/L (*)	
133	Terpinolene CAS-Nr. 586-62-9 p-Mentha-1,4(8)-dien			Peroxidgehalt unter 10 mmol/L (*)	
134	Acetyl hexamethyl in- dan CAS-Nr. 15323-35-0 1,1,2,3,3,6-Hexame- thylindan-5-yl-me- thylketon	a) „Leave-on“- Produkte b) „Rinse-off“- Produkte	a) 2 %		
135	Allyl butyrate CAS-Nr. 2051-78-7 2-Propenylbutanoat			Der Anteil von freiem Allylalkohol im Ester muss unter 0,1 % liegen	
136	Allyl cinnamate CAS-Nr. 1866-31-5 2-Propenyl-3-phenyl- 2-propenoat			Der Anteil von freiem Allylalkohol im Ester muss unter 0,1 % liegen	
137	Allyl cyclohexylace- tate CAS-Nr. 4728-82-9 2-Propenylcyclohe- xanacetat			Der Anteil von freiem Allylalkohol im Ester muss unter 0,1 % liegen	
138	Allyl cyclohexylpro- pionate CAS-Nr. 2705-87-5 2-Propenyl-3-cyclo- hexanpropanoat			Der Anteil von freiem Allylalkohol im Ester muss unter 0,1 % liegen	
139	Allyl heptanoate CAS-Nr. 142-19-8 2-Propenylheptanoat			Der Anteil von freiem Allylalkohol im Ester muss unter 0,1 % liegen	
140	Allyl caproate CAS-Nr. 123-68-2 Allylhexanoat			Der Anteil von freiem Allylalkohol im Ester muss unter 0,1 % liegen	
141	Allyl isovalerate CAS-Nr. 2835-39-4 2-Propenyl-3-methyl- butanoat			Der Anteil von freiem Allylalkohol im Ester muss unter 0,1 % liegen	
142	Allyl octanoate CAS-Nr. 4230-97-1 2-Allylcaprylat			Der Anteil von freiem Allylalkohol im Ester muss unter 0,1 % liegen	

Lfd. Nr.	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungs- bedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
143	Allyl phenoxyacetate CAS-Nr. 7493-74-5 2-Propenylphenoxy- acetat			Der Anteil von freiem Allylalkohol im Ester muss unter 0,1 % liegen	
144	Allyl phenylacetate CAS-Nr. 1797-74-6 2-Propenylbenzen- acetat			Der Anteil von freiem Allylalkohol im Ester muss unter 0,1 % liegen	
145	Allyl 3,5,5-trimethyl- hexanoate CAS-Nr. 71500-37-3			Der Anteil von freiem Allylalkohol im Ester muss unter 0,1 % liegen	
146	Allyl cyclohexyloxy- acetate CAS-Nr. 68901-15-5			Der Anteil von freiem Allylalkohol im Ester muss unter 0,1 % liegen	
147	Allyl isoamyloxyace- tate CAS-Nr. 67634-00-8			Der Anteil von freiem Allylalkohol im Ester muss unter 0,1 % liegen	
148	Allyl 2-methylbutoxy- acetate CAS-Nr. 67634-01-9			Der Anteil von freiem Allylalkohol im Ester muss unter 0,1 % liegen	
149	Allyl nonanoate CAS-Nr. 7493-72-3			Der Anteil von freiem Allylalkohol im Ester muss unter 0,1 % liegen	
150	Allyl propionate CAS-Nr. 2408-20-0			Der Anteil von freiem Allylalkohol im Ester muss unter 0,1 % liegen	
151	Allyl trimethylhexa- noate CAS-Nr. 68132-80-9			Der Anteil von freiem Allylalkohol im Ester muss unter 0,1 % liegen	
152	Allyl heptine carbo- nate CAS-Nr. 73157-43-4 (Allyloct-2-ynoat)		0,002 %	Dieser Stoff darf nicht in Kombination mit anderen 2-Alkin- säureestern verwen- det werden (z. B. Methylheptincarbo- nat)	
153	Amylcyclopentenone CAS-Nr. 25564-22-1 2-Pentylcyclopent-2- en-1-on		0,1 %		
154	Myroxylon balsamum var. pereirae extracts und distillates CAS-Nr. 8007-00-9 Perubalsamöl, abso- lut und Anhydrol (Perubalsamöl)		0,4 %		

Lfd. Nr.	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungs- bedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
155	4- <i>tert.</i> -Butylidihydro- cinnamaldehyde CAS-Nr. 18127-01-0 3-(4- <i>tert.</i> -Butylphe- nyl)-propionaldehyd		0,6 %		
156	Cuminum cyminum fruit oil und extract CAS-Nr. 84775-51-9	a) „Leave-on“- Produkte b) „Rinse-off“- Produkte	a) 0,4 % Kreuz- kümmelöl		
157	<i>cis</i> -Rose ketone-1 (**) CAS-Nr. 23726-94-5 (<i>Z</i>)-1-(2,6,6-Trimethyl- 2-cyclohexen-1-yl)- 2-buten-1-on (<i>cis</i> - α -Damascon)	a) Mundpflege- mittel b) Andere Mittel	b) 0,02 %		
158	<i>trans</i> -Rose ketone-2 (**) CAS-Nr. 23726-91-2 (<i>E</i>)-1-(2,6,6-Trimethyl- 1-cyclohexen-1-yl)- 2-buten-1-on (<i>trans</i> - β -Damascon)	a) Mundpflege- mittel b) Andere Mittel	b) 0,02 %		
159	<i>trans</i> -Rose ketone-5 (**) CAS-Nr. 39872-57-6 (<i>E</i>)-1-(2,4,4-Trimethyl- 2-cyclohexen-1-yl)- 2-buten-1-on (Isodamascon)		0,02 %		
160	Rose ketone-4 (**) CAS-Nr. 23696-85-7 1-(2,6,6-Trimethylcyclohexa-1,3-dien-1-yl)-2-buten-1-on (Damascenon)	a) Mundpflege- mittel b) Andere Mittel	b) 0,02 %		
161	Rose ketone-3 (**) CAS-Nr. 57378-68-4 1-(2,6,6-Trimethyl-3-cyclohexen-1-yl)-2-buten-1-on (δ -Damascon)	a) Mundpflege- mittel b) Andere Mittel	b) 0,02 %		
162	<i>cis</i> -Rose ketone-2 (**) CAS-Nr. 23726-92-3 1-(2,6,6-Trimethyl-1-cyclohexen-1-yl)-2-buten-1-on (<i>cis</i> - β -Damascon)	a) Mundpflege- mittel b) Andere Mittel	b) 0,02 %		
163	<i>trans</i> -Rose ketone-1 (**) CAS-Nr. 24720-09-0 1-(2,6,6-Trimethyl-2-cyclohexen-1-yl)-2-buten-1-on (<i>trans</i> - α -Damascon)	a) Mundpflege- mittel b) Andere Mittel	b) 0,02 %		

Lfd. Nr.	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungs- bedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
164	Rose ketone-5 (**) CAS-Nr. 33673-71-1 1-(2,4,4-Trimethyl-2- cyclohexen-1-yl)-2- buten-1-on		0,02 %		
165	trans-Rose ketone-3 (**) CAS-Nr. 71048-82-3 1-(2,6,6-Trimethyl-3- cyclohexen-1-yl)-2- buten-1-on (trans- δ -Damascon)	a) Mundpflege- mittel b) Andere Mittel	b) 0,02 %		
166	trans-2-hexenal CAS-Nr. 6728-26-3	a) Mundpflege- mittel b) Andere Mittel	b) 0,002 %		
167	<i>l</i> -Limonene CAS-Nr. 5989-54-8 (S)- <i>p</i> -Mentha-1,8- dien			Peroxidgehalt unter 20 mmol/L (*)	
168	<i>d</i> <i>l</i> -Limonen (race- misch) CAS-Nr. 138-86-3 1,8(9)- <i>p</i> -Menthadien; <i>p</i> -Mentha-1,8-dien (Dipenten)			Peroxidgehalt unter 20 mmol/L (*)	
169	Perillaldehyde CAS-Nr. 2111-75-3 <i>p</i> -Mentha-1,8-dien- 7-al	a) Mundpflege- mittel b) Andere Mittel	b) 0,1 %		
170	Isobergamate CAS-Nr. 68683-20-5 Menthadien-7-me- thylformat		0,1 %		
171	Methoxydicyclopenten- tadiencarboxaldehyd CAS-Nr. 86803-90-9 Octahydro-5-me- thoxy-4,7-methano- 1H-inden-2-carbox- aldehyd		0,5 %		
172	3-Methylnon-2-ene- nitril CAS-Nr. 53153-66-5		0,2 %		

Lfd. Nr.	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
173	Methyl octine carbonate CAS-Nr. 111-80-8 Methylnon-2-ynoat	a) Mundpflege- mittel b) Andere Mittel	b) 0,002 % bei alleiniger Verwendung In Kombination mit Methylheptin-carbonat darf der gemeinsame Anteil im Fertigerzeugnis 0,01 % nicht überschreiten (wobei der Anteil von Methyl-octincarbonat nicht höher als 0,002 % sein darf)		
174	Amylvinylcarbinylnyl acetate CAS-Nr. 2442-10-6 1-Octen-3-yl-acetat	a) Mundpflege- mittel b) Andere Mittel	b) 0,3 %		
175	Propylidenephthalide CAS-Nr. 17369-59-4 3-Propylidenephthalid	a) Mundpflege- mittel b) Andere Mittel	b) 0,01 %		
176	Isocyclogeraniol CAS-Nr. 68527-77-5 2,4,6-Trimethyl-3-cyclohexen-1-methanol		0,5 %		
177	2-Hexylidene cyclopentanone CAS-Nr. 17373-89-6	a) Mundpflege- mittel b) Andere Mittel	b) 0,06 %		
178	Methyl heptadienone CAS-Nr. 1604-28-0 6-Methyl-3,5-heptadien-2-on	a) Mundpflege- mittel b) Andere Mittel	b) 0,002 %		
179	p-methylhydrocinnamic aldehyde CAS-Nr. 5406-12-2 Cresylpropionaldehyd p-Methyldihydrocinnamaldehyd		0,2 %		
180	Liquidambar orientalis Balsam oil und extract CAS-Nr. 94891-27-7 (Styrax)		0,6 %		

Lfd. Nr.	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
181	Liquidambar styraciflua balsam oil und extract CAS-Nr. 8046-19-3 (Styrax)		0,6 %		
182	Acetyl hexamethyl tetralin CAS-Nr. 21145-77-7 CAS-Nr. 1506-02-1 1-(5,6,7,8-Tetrahydro-3,5,5,6,8,8-hexamethyl-2-naphthyl)-ethan-1-on (AHTN)	Alle kosmetischen Mittel, ausgenommen Mundpflegemittel	a) „Leave-on“-Produkte: 0,1 % ausgenommen: hydroalkoholische Mittel: 1 % Parfüm: 2,5 % parfümierende Creme: 0,5 % b) „Rinse-off“-Produkte: 0,2 %		
183	<i>Commiphora erythrea</i> engler var. <i>glabrescens</i> engler gum extract und oil CAS-Nr. 93686-00-1		0,6 %		
184	Opopanax chironium resin CAS-Nr. 93384-32-8		0,6 %		

(*) Dieser Grenzwert gilt für den Stoff und nicht für das kosmetische Fertigerzeugnis.

(**) Die Summe dieser Stoffe in Kombination darf die Grenzwerte in Spalte d nicht überschreiten."

h) Folgende Fußnote ⁹⁾ wird angefügt:

„⁹⁾ Als Konservierungsmittel siehe Anlage 6 Teil A Nr. 34“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Oktober 2008 in Kraft.

Bonn, den 18. September 2008

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Horst Seehofer

Verordnung zur Durchführung des EG-Rebflächenrodungsprogramms

Vom 18. September 2008

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe r in Verbindung mit Abs. 4 und 5 sowie der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung des Titels V Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1493/1999, (EG) Nr. 1782/2003, (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 3/2008 und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2392/86 und (EG) Nr. 1493/1999 (ABl. EU Nr. L 148 S. 1) in Verbindung mit Titel IV Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich der Stützungsprogramme, des Handels mit Drittländern, des Produktionspotenzials und der Kontrollen im Weinsektor (ABl. EU Nr. L 170 S. 1).

§ 2

Zuständige Stellen

Die nach Landesrecht zuständigen Stellen gewähren die gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Prämien für das Roden von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 2008/2009 bis 2010/2011.

§ 3

Verfahren, Ermittlungen zur Festsetzung der Höhe der Prämie

Den Landesregierungen wird die Befugnis übertragen, durch Rechtsverordnung

1. die nach den in § 1 bezeichneten Vorschriften erforderlichen Bestimmungen über das Verfahren, einschließlich des Verfahrens bei Anwendung eines einzigen Annahmeprozentsatzes nach Maßgabe des Artikels 71 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008, und die Frist für die Durchführung der Rodung zu erlassen sowie
2. zu bestimmen, welche Nachweise von den Erzeugern zur Ermittlung des historischen Ertrages in welcher Art und Weise zu erbringen sind, insbesondere wenn der Erzeuger
 - a) von der Abgabe einer Erntemeldung befreit ist oder
 - b) beantragt, die Prämie auf der Grundlage des Durchschnittsertrags der Parzelle festzusetzen.

§ 4

Ausschluss von Rebflächen

(1) In einer Rechtsverordnung nach § 3 kann die Gewährung einer Rodungsprämie ausgeschlossen werden für Rebflächen mit

1. einer Hangneigung von 30 vom Hundert und mehr oder
2. mit Terrassen.

(2) Ferner kann in einer Rechtsverordnung nach § 3 vorgesehen werden, dass Anträge auf Rodungsprämien in einem bestimmten Anbaugebiet abzulehnen sind, soweit die in dem bestimmten Anbaugebiet beantragten und genehmigten Rodungsmaßnahmen einen Umfang von 10 vom Hundert der Rebfläche des Anbaugebiets erreicht haben. Im Falle einer Regelung nach Satz 1 sind durch geeignete Verfahrensbestimmungen Vorkehrungen für eine gleichmäßige Behandlung aller Anträge zu treffen.

§ 5

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Die Rodung ist der zuständigen Stelle innerhalb eines Monats nach ihrer Durchführung, spätestens am Ende des jeweiligen Weinwirtschaftsjahres, anzuzeigen.

(2) Der Prämienempfänger hat alle im Zusammenhang mit der Prämiengewährung stehenden Unterlagen

bis zum Ablauf des zehnten Weinwirtschaftsjahres, das dem Weinwirtschaftsjahr der Rodung folgt, aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht besteht.

(3) Der Prämienempfänger hat der zuständigen Stelle das Betreten seiner Grundstücke und Betriebsräume während der Betriebszeit zu gestatten und die für die Überprüfung der Prämiengewährung in Betracht kommenden Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen,

Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 23. März 2009 außer Kraft, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 18. September 2008

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Horst Seehofer

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 1. September 2008 – 1 BvR 256/08 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die einstweilige Anordnung vom 11. März 2008 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 659) wird für die Dauer von sechs Monaten, längstens jedoch bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde, wiederholt (§ 32 Abs. 6 Satz 2 BVerfGG).

Berlin, den 17. September 2008

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 24, ausgegeben am 4. September 2007

Tag	Inhalt	Seite
29. 8. 2008	Gesetz zu den Protokollen vom 12. Februar 2004 zur Änderung des Übereinkommens vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 und des Protokolls vom 16. November 1982 und zur Änderung des Zusatzübereinkommens vom 31. Januar 1963 zum Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 und des Protokolls vom 16. November 1982 (Gesetz zu den Pariser Atomhaftungs-Protokollen 2004) GESTA: XN010	902
18. 7. 2008	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Subunternehmen „Analytic Services, Inc.“ und „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-02-03, DOCPER-AS-11-29)	934
13. 8. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Budapester Vertrags über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren	937
13. 8. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentrechtsabkommens	938
13. 8. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente	938
15. 8. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens sowie der Zusatzprotokolle hierzu	939

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung		Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)		Tag des Inkrafttretens
21. 8. 2008	Sechste Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Baugewerbe FNA: neu: 810-1-56-6	3145	(131	29. 8. 2008)	1. 9. 2008
20. 8. 2008	Siebzehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihundertdreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Köln/Bonn) FNA: 96-1-2-223	3276	(135	5. 9. 2008)	23. 10. 2008
1. 9. 2008	Siebenundzwanzigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihunderteinundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im kontrollierten Luftraum innerhalb der Bundesrepublik Deutschland) FNA: 96-1-2-221	3321	(138	11. 9. 2008)	s. Artikel 2

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbh., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Verordnung		Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)		Tag des Inkrafttretens
1. 9. 2008	Einunddreißigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hamburg) FNA: 96-1-2-170	3357	(140	16. 9. 2008)	25. 9. 2008
1. 9. 2008	Zweite Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihundertsechzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Bremerhaven) FNA: 96-1-2-216	3380	(141	17. 9. 2008)	23. 10. 2008
4. 9. 2008	Neunte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihundertsiebzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hannover) FNA: 96-1-2-217	3397	(142	18. 9. 2008)	25. 9. 2008